

# RS OGH 2005/7/14 6Ob128/05z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.07.2005

## Norm

ABGB §143

ABGB §950

EheG §78 Abs1

## Rechtssatz

Die Beurteilung der Übergabe eines bäuerlichen Hofes zu Lebzeiten des Übergebers als vorweggenommene Erbfolge führt zwar zur Anwendung des höferechtlichen Grundsatzes des „Wohlbestehens“ bei der Pflichtteilsberechnung, rechtfertigt aber nicht eine fiktive Vorverlegung des Erbfalls mit analoger Anwendung des § 78 Abs 1 EheG (oder des § 796 ABGB) über den Unterhaltsanspruch des Ehegatten gegenüber der Verlassenschaft. Zu Lebzeiten des Übergebers (Ehegatten) kann der Übernehmer (Sohn) nur nach § 143 ABGB unterhaltspflichtig sein. Eine Rechtsschutzlücke liegt wegen § 950 ABGB nicht vor.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 128/05z  
Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 128/05z  
Veröff: SZ 2005/103

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120080

## Im RIS seit

13.08.2005

## Zuletzt aktualisiert am

23.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)